

1. Geltungsbereich.

Diese Besonderen Bedingungen für Software-Kaufverträge (BB-SK) sind auf sämtliche Kaufverträge und allenfalls unmittelbar damit in Zusammenhang stehende Lieferungen anzuwenden, die von Unternehmen der NAVAX-Gruppe als Auftragnehmer zu erbringen sind bzw. erbracht werden; insbesondere

- Lieferung von Standard-Software,
- Zurverfügungstellung von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte,
- Zurverfügungstellung von Werknutzungsbewilligungen,
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Einführungsunterstützung).

Sie ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Deutschland (AGB-D).

2. Leistungsbeschreibung.

Bei Standard-Software von MICROSOFT oder anderen Software-Herstellern ist die Leistungspflicht durch all jene Informationen und mit all jenen Einschränkungen gegeben, die von MICROSOFT bzw. dem Software-Hersteller bis zum Tag des Vertragsabschlusses veröffentlicht ist.

Bei Software mit nicht veröffentlichter Leistungsbeschreibung ist die dem Käufer bis zum Vertragsabschluss übergebene Leistungsbeschreibung maßgebend; diese kann gegebenenfalls vom Verkäufer gegen gesondertes Entgelt (Punkt 5. der AGB) näher konkretisiert werden. Die Leistungsbeschreibung ist vom Käufer auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Mit Vertragsunterzeichnung bzw. Auftragserteilung erklärt der Käufer, dass die Leistungsbeschreibung von ihm geprüft wurde und die Software seinen konkreten Anforderungen entspricht.

Etwaige Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Käufers sind nur nach einer entsprechenden Beauftragung des Verkäufers mit Software-Programmierungen beachtlich. Ein derartiger Auftrag (i) ist vom Kauf der Standard-Software unabhängig und (ii) kann nur durch ausdrückliche Beauftragung erfolgen. Über den Inhalt der Beauftragung wird der Verkäufer eine entsprechende Leistungsbeschreibung erstellen oder eine bestehende erweitern.

3. Preise, Steuern, Gebühren.

Vom Verkäufer genannte Preise für Standard-Software Module sind unveränderlich, wenn der Verkäufer bis zu dem als "Gültig bis" genannten Tag vorbehaltslos und rechtsgeschäftlich verbindlich beauftragt wird; sofern kein konkreter Tag genannt ist, bei Beauftragung innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Leistungsbeschreibung. Bei einer Beauftragung nach Ablauf dieser Frist wird der Käufer über die Preisänderung informiert für den Fall, dass der Software-Hersteller die Preise verändert hat.

Sonstige für die Erfüllung der Software-Kaufverträge erforderlichen Auslagen, Lieferungen und Leistungen, insbesondere der erforderlichen technischen Ausstattung, der erforderlichen Software-Lizenzen, von erforderlichen Datenleitungen, von etwaigen Kosten für Programm- und Datenträgern Programmträgern (z.B. Compact Disks), gedruckten Schulungsunterlagen, etc. sind, sofern vereinbart, zu erstatten.

Für den Fall, dass zusätzliche Leistungen erbracht werden, die von der Leistungsbeschreibung nicht umfasst sind, ist für diese Leistung ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren (Punkt 4. der AGB).

4. Software, Projektorganisation, Lieferung.

Beim Verkauf von Software schuldet der Verkäufer nur die Bereitschaft des Urhebers zur Einräumung eines Werknutzungsrechts (Lizenz) an den Käufer gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers ohne ein über den Kaufpreis hinausgehendes Entgelt.

Bei Standard-Software ist es Sache des Käufers, sich vorweg entsprechende Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme zu verschaffen bzw. den Verkäufer um Aufklärung zu ersuchen; ein bestimmter Leistungsumfang bzw. eine bestimmte Eignung der Standard-Software ist nicht Vertragsinhalt, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Für Software-Kaufverträge, Branchenlösungen, Add-Ons, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Lizenzvertrages des Software-Herstellers der Basis-Software, sofern diese nicht durch andere schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ersetzt werden. Der Käufer verpflichtet sich, entsprechende Lizenzen an jener Software bereitzustellen bzw. zu erwerben, die Gegenstand des Software-Kaufvertrages sein soll. Durch den Software-Kaufvertrag erwirbt der Käufer ausschließlich das Nutzungsrecht an der erstellten bzw. eingerichteten Software. Diese darf nur mit der zur Verfügung gestellten Lizenznummer verwendet werden.

Add-Ons, Zusatzprogrammierungen und Individualanpassungen in Standard-Software dürfen nur in Verbindung mit der Lizenznummer genutzt werden, für die sie erworben wurden. Eine Nutzung mit einer anderen als dieser Lizenznummer ist auch bei Stilllegung der ursprünglichen Lizenznummer nicht gestattet.

Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Erfüllung der Software-Kaufverträge des Verkäufers werden gegebenenfalls durch Ergebnisse von Projektorganisation und Projektmanagement konkretisiert. Sofern zur Erfüllung von Software-Kaufverträgen Leistungen der Projektorganisation oder des Projektmanagements erforderlich sind, diese aber nicht beauftragt sind oder aufgrund von Versäumnissen des Käufers verzögert erbracht werden, ist ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren (Punkt 4. der AGB).

Der Verkäufer liefert dem Käufer die geschuldete Software bzw. Programmteile und Einrichtungen zur Installation im Echtsystem sowie als Testsystem vor Ort. Die Lieferung ist mit der Lauffähigkeit des Programmes in seiner Grundausbaustufe abgeschlossen. Für die Integration der Software in die Umgebung des Käufers ist der Käufer verantwortlich. Die Einrichtung von Benutzerberechtigungen und die Configuration von Sicherheitseinstellungen obliegen ausschließlich dem Käufer.

5. Dokumentation.

Eine Dokumentation der Ergebnisse von Anpassungen oder Änderungen der verkauften Software wird nur in der im Rahmen der Leistungsbeschreibung ausdrücklich beschriebenen Form geschuldet.

6. Termine.

Vertraglich vereinbarte Termine sind grundsätzlich für den Verkäufer verbindliche Endtermine.

Für den Fall, dass der Käufer die gebotene Mitwirkung derart unterlässt, dass dann (i) konkrete Anfragen des Verkäufers nicht innerhalb angemessener Frist beantwortet werden, (ii) der Käufer zu den vereinbarten Terminen benötigte Unterlagen und Informationen entgegen der getroffenen Vereinbarung nicht oder nicht vollständig übermittelt, (iii) vereinbarte Besprechungstermine nicht einhält oder (iv) vergleichbare Maßnahmen zu verantworten hat, die eine Erschwerung oder Verzögerung der vom Verkäufer geschuldeten Leistungen zur Folge haben, werden die vereinbarten Fristen um den Zeitraum verlängert, in dem die unterbliebene Mitwirkung des Käufers die vertragsgemäße Leistung unmöglich gemacht hat.

Für den Fall von *Change Requests*, Nachtrags- oder Zusatzaufträgen sind alle vereinbarten Termine unverbindlich; sie sind durch Vereinbarung der Vertragspartner neu festzusetzen. Dabei ist die Komplexität und Intensität der zusätzlichen Aufgaben zur berücksichtigen.